

Handwritten signatures and initials
42

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 4014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>23</u>	-GE/19 <u>PS</u>
Datum: 2. DEZ. 1993	
Verteilt <u>3. 12. 93</u> <i>Mu</i>	

Handwritten signature

LAD-VD-0405/337

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
601.468/24-V/2/93	Dr. Grüner		2152	30. Nov. 1993

Betrifft
Entwurf einer B-VG-Novelle und eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer B-VG-Novelle und eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 4. August 1992, LAD-VD-0405/306 hat sich die NÖ Landesregierung nicht gegen die Einführung des Gnadenrechts im VStG an sich ausgesprochen (wenn gleich sie dieser Frage keine besondere Priorität beimaß). An dieser Einstellung hat sich auch besonders im Hinblick auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Mai 1993 im Prinzip nichts geändert.

Bedenken bestehen aber im Hinblick auf die Vollziehung der vorgesehenen Bestimmung. Die Voraussetzungen, unter denen das Gnadenrecht ausgeübt werden darf, sind derart allgemein umschrieben ("rücksichtswürdige Umstände"), daß eine nach gleichartigen Gesichtspunkten ausgeübte Anwendung dieser Norm nicht gewährleistet wäre. Damit widerspricht aber § 52a Abs. 3 VStG dem Gleichheitsgrundsatz und dem Legalitätsprinzip.

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

Dazu kommt noch die Befürchtung, daß die dem Land Niederösterreich durch die vorgesehene Konstruktion entstehenden Mehrkosten in keinem Verhältnis zum gewünschten Erfolg stehen. Diese Kostenbelastung wäre schon deshalb erheblich, da jedes Gnadengesuch überprüft und mit einem entsprechenden Vorschlag dem zuständigen Entscheidungsorgan vorgelegt werden müßte. Dazu kommt noch, daß auch im Verwaltungsstrafrecht die Tendenz zu sehr hohen Geldstrafen besteht, sodaß mit solchen Gnadengesuchen in beträchtlicher Zahl zu rechnen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch unklar, wie der Bundesminister sein Gnadenrecht ausüben wird. Es ist anzunehmen, daß die Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechende Berichte oder Vorschläge erarbeiten und dem zuständigen Bundesminister vorlegen müßten. Eine solche Vorgangsweise bedeutet jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der befaßten Dienststellen und müßte den Ländern finanziell entsprechend abgegolten werden.

Regelungsdefizite ergeben sich auch im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren. Da es weder eine Frist für die Geltendmachung eines derartigen Gnadengesuches gibt, noch die Einbringungsbehörde festgelegt wird, wird es diesbezüglich zu Problemen kommen. Da ein Gnadengesuch in der Vollstreckungsverjährung nach § 31 Abs. 3 VStG nicht berücksichtigt wird, wird die Vollstreckungsbehörde das diesbezügliche Verfahren aber in jedem Fall fortzusetzen haben.

Ebenso stellt sich die Rechtslage bei einer Bestrafung durch Verfall von Gegenständen dar. Nach Rechtskraft des Straferkenntnisses hat die Behörde die für verfallen erklärten Sachen nutzbringend zu verwerten. Hier stellt sich die Frage, wie lange die Behörde nun mit der Verwertung zuwarten muß. Wenn nun aber

- 3 -

eine Sache bereits verwertet ist, so kann dieser Gegenstand an den früheren Eigentümer auch im Rahmen eines Gnadenverfahrens nicht mehr freigegeben werden. Dann wird fraglich sein, ob Ersatz (Entschädigung) geleistet werden muß.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-0405/337

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

